

Leihbücher

Beitrag von „Susannea“ vom 3. September 2015 20:42

Zitat von cubanita1

Ihr schreibt jetzt hier ganz viel darüber, wie es gehandhabt wird, aber auf welchen gesetzlichen Grundlagen fußt denn dieses Vorgehen. Susannea, hast du zufällig irgendwelche Angaben dazu? Berlin und Brandenburg sind ja öfter nah beieinander ...

Wie gesagt im Schulrecht in Brandenburg steht nichts, zwischen Berliner und Brandenburger Schulrecht liegen leider Welten.

Aber ich würde es eben auch nicht im Schulrecht suchen, sondern im Zivilrecht von wegen Haftung und Sachbeschädigung.

Zitat von anwalt.de

Für Kinder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gilt die volle Haftung, wenn der Minderjährige die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt.

Guck mal, hier hat Stuttgart das ganz gut formuliert:

http://www.rps-schule.de/recht/durchsetzung_recht_schueler.pdf

Der Aufwand wird also deinem Schulleiter einfach zu groß sein, denn er müsste klagen.